

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an die Nähe des Feindes, an das Pfeifen der Kugeln und an die Sappeurarbeiten zu gewöhnen. Spätere Kämpfe (26., 27., 28. December) zeigten, daß die Schule von Plevna für diese Truppen von großem Nutzen war.

Im Lager der Haupttruppe auf der Chauffée Plevna-Lovca waren für die ganze 16. Division, das 3. Sappeur-Bataillon und zwei Artillerie-Brigaden (2. und 16.) sehr praktische Erdbütten errichtet.

Die ablösenden Truppen brachen nach dem Frühstück aus dem Lager auf, bewegten sich durch das Tuzenica-Thal gegen die Position und wurden im Thale zwischen dem rothen und dem grünen Berge aufgestellt. Die zurückzulegende Strecke betrug 4 Werst (4270 m). Um 10 bis 10½ Uhr begann die Ablösung. Die ablösenden Compagnien rückten durch eine Communication vor, die abgelösten durch die andere zurück. Die 4 Mitrailleur, 30 Wallgewehre und 4 Geschütze blieben in den Batterien und nur die Bedienungsmannschaft, sowie die Bespannungen wurden alle 24 Stunden abgelöst.

Z . . y.

Eidgenossenschaft.

— († Kommandant Camillo Dotta.) Der Tod hat wieder eine Lücke in das Instruktoren-Corps der Infanterie geschlagen. Am 15. Mai entschlief nach längerem Leiden Herr Kommandant Dotta, als Schütze und Schießinstruktor in weitem Kreise bekannt.

Camillo Dotta, geb. 1827 in Alrolo, widmete sich schon in frühester Jugend mit Vorliebe und Geschick dem Militärfache. Im Kanton Tessin als Instruktor der Infanterie angestellt, lenkte er besonders dem Schießfache seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu. Bald auch außerhalb seines Kantons bekannt geworden, wurde er als Instruktor vielfältig zu eidgenössischen Schulen, vorzugsweise zu Schießschulen herbeigezogen. Besonders bekannt wurde er durch die im Jahre 1867 in Aarau abgehaltenen Schießversuche. Es handelte sich damals darum, für unsere Armee ein System zur Umänderung der Vorderlader in Hinterlader-Gewehre zu finden und Dotta war es, der mit meisterhaftem Geschick alle vorgelegenen Systeme zu behandeln wußte, bis endlich die Wahl auf das von Amser in Schaffhausen vervollkommnete System Wilbank fiel. Nach der Centralisation der Instruktion wurde Dotta zum Instruktor bei der VIII. Division angestellt, wo er bis im Frühling 1878 thätig war. Ein Schlagfluß überfiel ihn auf dem Exercierplatz, mitten in seiner Thätigkeit. Obgleich augenblickliche Besserung eintrat, konnte er sich doch nicht mehr von diesem Schlage erholen; auf einer Seite gelähmt und im Verstandesvermögen beeinträchtigt, konnte er nicht mehr als Instruktor gewählt werden und wurde pensionirt. Er sollte nicht lange im Genuße dieser Pension bleiben, denn kaum war diese festgestellt, so erlag er seinen Leiden. Er hinterläßt eine zahlreiche Familie, welche den frühen Hinschied ihres Ernährers schwer empfinden wird.

Dotta war eine ehrenhafte Persönlichkeit, seine Freundlichkeit hatte ihm manches Herz gewonnen und er wird auch in der Erinnerung mancher seiner Waffengefährten fortleben. H. W.

— (Ein Kreis Schreiben über Militärstrafrechtspflege) ist vom schweizerischen Militärdepartement unterm 16. Mai an die Justizofficiere erlassen worden; dieses präcisiert die Bedingungen genauer, unter welchen bei einem Schweiz. Schworenengericht durch die Stimmenmehrheit über die Frage des „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ entschieden werden soll. Dasselbe lautet (nach Nr. 124 der A. Schw. Z.) im Auszuge: Der Art. 379 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege der eidgen. Truppen vom 27. August 1851 und Art. 108 des

Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom gleichen Datum enthalten folgende Vorschrift: „Jeden Wahrspruch fassen die Geschworenen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschworenen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworene anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämtliche Anwesende erforderlich.“ Bei Anlaß der Schwurgerichtsverhandlung gegen Paul Brouffe ist Zweifel entstanden, ob Angesichts dieser Gesetzesvorschrift drei Stimmen eine Freisprechung bewirken könnten. Eine nähere Untersuchung der Frage hat indessen diese Zweifel völlig gehoben, indem es sich herausgestellt hat, daß nicht nur nach dem Wortlaut: „Jeden Wahrspruch fassen die Geschworenen mit Stimmenmehrheit“, sondern auch nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht bloß das Schuldig, sondern auch das Nichtschuldig mit einer Stimmenmehrheit in dem angegebenen Zahlenverhältnisse gefaßt werden muß. Das eidgen. Militärdepartement sieht sich veranlaßt, in einem Kreis Schreiben den Justizofficiere diesen Entscheid zur Kenntniß zu bringen, um einer etwaigen irigen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen; den Geschworenen ist je weilen eine entsprechende Belehrung zu ertheilen und der Obmann derselben anzuweisen, im Wahrspruche anzugeben, mit wie viel Stimmen der Entscheid gefaßt worden ist.

— (Eine Rekonnostrirung des Generalstabes) unter Leitung der Herren Obersten von Sinner und Burnier findet an der Nordgrenze statt. — Die dazu bestimmten Offiziere versammelten sich am 17. Mai im „Hotel du Lac“ in Luzern und wurden hier von dem Chef des kantonalen Militär-Departements, Herrn Oberst Bell, und dem Vorstand der städtischen Offiziersgesellschaft begrüßt. Die Regierung kleeierte den Ehrenwein. Der 18. wurde zur Organisation und Vertheilung der Arbeiten verwendet. Den 19. rückte die Abtheilung auf verschiedenen Straßen nach Aarau, um den folgenden Tag die Reise weiter an den Rhein fortzusetzen.

— (Als Schiedsrichter für den Zusammenschluß der I. Division) sind bezeichnet: die Herren General Herzog (als Präsident), Oberst Siegfried, Oberst-Divisionär Meyer; als Stellvertreter: Herr Oberst Reiz.

— (Das Verfahren bei den GewehrinSpektionen) bildet Gegenstand einer Correspondenz, welche in der „Allg. Schweiz. Zeitung“ erschienen ist. Dieselbe spricht sich wie folgt aus: „Die Erfahrung lehrt, daß allerdings ein gezogener Gewehrlauf zum richtigen Schießen einen gewissen Grad von Reinheit haben muß, daß jedoch in dieser Hinsicht der Forderung der Munition größere Bedeutung zukommt. Herr Schmidt in Bern hat dies richtig erkannt und wesentliche Verbesserungen nach dieser Seite hin erzielt. Jährlich müssen eine Menge Militärgewehre zum Nachziehen der Läufe abgegeben werden, bei denen selbste nicht absolut nöthig wäre. Ist die Ueberhöhung des Rostflecks entfernt, so schadet der zurückbleibende Schatten sehr wenig, sofern die Munition gut gefettet ist. Einige Kontrolleure sind sehr eingenommen gegen das Schmirgeln der Läufe und doch thut dies dem richtigen Schießen keinen Eintrag, sofern erstens ganz feiner Schmirgel verwendet wird, und zweitens derselbe nie an der Laufmündung auf den Kolben gebracht wird.“

Das wesentlichste Moment zum richtigen Schießen ist die Beschaffenheit der Laufmündung; diese darf bis auf wenige Millimeter von der Mündung, besonders auf den Felsern, durchaus nicht weiter sein als das übrige Kaliber, sondern muß im Gegentheil sich eher verengen. Es wird in diesem Punkte durch das Nachziehen oft mehr verberbt, als man durch zu pedantisches Reinhalten der Züge gewinnt. Gewisse Kontrolleure fordern, wenn an der Außenseite des Verschlusskastens sich Rostflecke finden, nicht nur, daß diese entfernt, sondern sie verlangen, daß der Kasten ausgeglüht, hierauf jeglicher Rostfleck weggefeilt werde. Alledann ist der Kasten selbstverständlich wieder zu härten. Dieses Vorgehen ist nach unserer Ansicht zu verwerfen. Der Kasten verliert durch das Glühen und besonders durch das abermalige Härten (Einsetzen) an Kraft, indem bekanntlich durch letztgenannte Manipulation das Eisen krySTALLINISCH und spröde wird. Es dürfte bei der Wichtigkeit dieser Sache das eidgenössische Militärdepartement den Waffenkontrolleuren die Weisung ertheilen, daß sie zwar das Nöthige vorkehren, sich aber aller übertriebenen Anforderungen in genannter Hinsicht enthalten.“

— (Verwendung der Revolvertasche als Kolben) ist von Herrn Oberstleutnant Schmidt beantragt und ein bezügliches Modell vorgelegt worden. Er ging dabei von der Ansicht aus, der Schweizer Ordonanzrevolver gewähre auf 150 Meter Distanz noch hinreichende Treff- und Durchschlagfähigkeit, um einen Feind außer Gefecht zu setzen, ohne daß auf diese weite Distanz ein künstlicher Wirtsausschlag nötig wäre. Diese Leistungsfähigkeit des Revolvers könne bei einhändigem Gebrauch nicht ausgenutzt werden, auch wird für gewöhnlich der Werth der Waffe nicht in einem solchen Weitschießen gesucht werden. Um jedoch eventuellen Falls ein sicheres Zielen auf größere Distanzen von 100—150 Meter zu ermöglichen, konstruirte Oberstleutnant Schmidt in Bern eine Anschlagsvorrichtung, einen Karabinerrevolver. Solche Anschlagsvorrichtungen für Pistolen sind nicht neu, die erwähnte zeichnet sich nur dadurch aus, daß, während man früher Anschlagkolben aus Holz herstellte, Oberstleutnant Schmidt die Revolvertasche, in der die Waffe getragen werden muß, dazu verwendete. Er verstärkte die Ledertasche, welche eine dem Gewehrkolben sehr ähnliche Form hat, durch theilweise Fütterung mit dünnem Stahlblech und vier schmalen Stahlstreifen, die in dem metallenen Bodenstück zusammenlaufen. Letzteres sowohl wie der Schaft des Revolvers tragen eine Federvorrichtung, vermittelt welcher Waffe und Tasche in wenigen Sekunden aneinander befestigt und ebenso schnell auch wieder, durch einen bloßen Druck auf einen Knopf, von einander getrennt werden können. — Zusammengefaßt bilden beide Theile ein kleines Repetirgewehr. Bei nicht sofortigem Gebrauch bleibt dasselbe, mit Tragriemen über die Schulter geworfen, stets zur Hand. — Der Herr Erfinder hebt hervor, daß die Anschlagtasche auf jede Revolverkonstruktion anwendbar sei. Bei dem Schweizer Ordonanzrevolver beträgt ihr Gewicht, inkl. des Tragriemens, 750—800 Gramm.

— (Der Berner kantonale Officiersverein) versammelte sich am 30. März, circa 60 Mitglieder stark, im Großrathssaal zu der ordentlichen Hauptversammlung. Es wurden folgende Tractanden erledigt:

1. Geschäftsbericht pro 1878 nebst Rechnungsablegung, welche beide genehmigt wurden. Wir entnehmen denselben, daß der Verein gegenwärtig 205 Mitglieder zählt und daß sein Rechnungsabfluß einen Activasaldo von Fr. 791. 15 aufweist.

2. Ueber die Statutenrevision referirte Hr. Major Hegg. Die von ihm vorgeschlagenen neuen Statuten wurden artikelweise beraten und ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§ 1. Der Verein kantonaler Officiere bildet eine Section der schweizerischen Officiersgesellschaft. Er bezweckt, nach Kräften zur Entwicklung der militärischen Institutionen der Eidgenossenschaft beizutragen und gutes Einvernehmen zwischen den Officieren aller Waffengattungen anzustreben.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder der schweizerischen Armee angehörende Officier sein. Wird ein Officier, welcher Mitglied des Vereins war, in Ehren aus dem activen Dienste entlassen, so kann er trotzdem Mitglied des Vereins bleiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

§ 4. Alle Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Ort und Zeit der Zusammenkunft bestimmt der Vorstand, der auch die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen hat. — Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstande einzuberufen, wenn er es für nöthig erachtet oder 20 Mitglieder des Vereins es verlangen.

§ 5. Der Hauptversammlung steht zu: die Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten; die Beschlußfassung über alle wichtigeren Angelegenheiten; die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes; die Abänderung der Statuten.

§ 6. Die Leitung der Vereinsgeschäfte, das Rechnungswesen, die Anordnung der Hauptversammlungen und die Vorbereitung derselben liegt einem Vorstande ob, der aus 9 Mitgliedern besteht und jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählt wird.

§ 7. Der Vereinspräsident ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Es ist dem Vorstande überlassen, die ihm obliegende Arbeit unter seine Mitglieder angemessen zu vertheilen.

§ 8. Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Vereinsmitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag von 3 Franken zu bezahlen, aus welchem auch der Beitrag an den eidg. Officiersverein zu bestreiten ist.

Die Hauptversammlung ist befugt, außerordentliche Beiträge zu beschließen.

Der Vorstand sorgt für den Bezug der Jahresbeiträge, welcher in der Regel in den ersten Monaten des Jahres stattfinden soll.

§ 9. Diese Statuten treten in Kraft, sobald dieselben vom Centralcomité des eidg. Officiersvereins genehmigt sind.

Nach dieser Statutenannahme wurden Präsidium und Vorstand auf ein weiteres Jahr mit Einstimmigkeit bestätigt und sechs neue Mitglieder in den Vereinsverband aufgenommen.

Hierauf hielt Hr. Stabsmajor Hungerbühler (St. Gallen) einen zweistündigen, lebhaft belächelten Vortrag über den Entwurf einer Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.

Redner warf zunächst einen Blick auf die historischen Ereignisse

und kriegerischen Epochen unseres Jahrhunderts und schilberte den Einfluß, welchen sie auf die jeweilige Ausbildung unserer Armee ausgeübt. Seit den großen napoleonischen Kriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1870 haben die stattgefundenen Kämpfe nicht mehr den Charakter eines großen Krieges getragen, sondern es sind in ihnen nur kleinere Truppeneinheiten zur Verwendung gekommen, d. h. sie waren bloße Detachementskriege. Dem entsprechend waren auch die Friedensübungen organisiert, und noch im österreichisch-preussischen Kriege von 1866 war die Leitung und Führung größerer Formationen Seitens der kommandirenden Generale eine in mancher Hinsicht noch sehr unvollkommene. So blieben z. B. ganze Kavalleriedivisionen weit hinter der Schlachtlinie untätig zurück, da man sie gar nicht zu verwenden wußte. In der Zwischenzeit von 1866—1870 dagegen wurde Seitens der Preußen die Zeit benützt, ihre Officiere mit der Führung größerer Truppeneinheiten vertraut zu machen, wodurch sie dann die überraschenden Erfolge gegenüber der französischen Armee errangen. Diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, hat denn auch der Sprechende in seiner Dienstanleitung vor Allem auch auf größere Truppenformationen und die Verhältnisse eines größeren Krieges Rücksicht genommen. Redner erörterte nun des Näheren die Grundzüge seiner Anleitung und äußerte sich eingehend darüber, wie das Buch verstanden und benützt werden solle. Dasselbe beabsichtigt auch, das taktische, selbstständige Urtheil unserer Truppenführer zu schärfen und zum Nachdenken und eigenen Studium anzuregen. Es ist für sämtliche Officiere aller Grade bestimmt und vom Bisherigen, Traditionellen nur in so weit abgewichen, als unbedingt nothwendig war; so namentlich hinsichtlich der Terminologie. Unserer Kavallerie wurde im Felddienste eine andere wichtigere Stellung angewiesen als bisher, um einen etwas frischeren Reitergeist in diese Waffengattung zu bringen. Der Redner schloß mit dem Wunsche, es möchten unsere Officiere und Instruktoren bestrebt sein, ihre militärische Ausbildung stetig zu fördern und sich die Fortschritte in den Kriegswissenschaften zu eigen zu machen. Nur dann werde sich unsere Armee einst ihrer Aufgabe würdig zeigen.

Der Vortrag wurde lebhaft beklatscht. Nachdem noch der Präsident dem Redner für seinen trefflichen Vortrag den Dank und die Anerkennung der Anwesenden ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen. Als zweiter Act dieser Hauptversammlung sei noch ein Diner im „Hotel Pfister“ erwähnt, zu welchem etwa 30 der Theilnehmer sich eingefunden hatten. H. C.

— (Die Errichtung eines Denkmals für den Zuvenerberst Allet) ist von ehemaligen Kameraden desselben angeregt worden. Bis jetzt sollen über 4000 Franken gesammelt sein.

— († Commandant Kauschenbach), früherer Oberinstruktor des Kantons Schaffhausen, ist gestorben. Derselbe fand früher mehrfach im eidg. Instruktionsdienst Verwendung. Die letzten Jahre widmete er sich der Ausbildung des Schaffhauser Cadettencorps und hat sich da Verdienste erworben. Das Leichengängniß fand am 30. Mai unter großer Theilnahme statt.

Verchiedenes.

— (Unterjäger Joseph Stabler, des k. k. böhmischen Jäger-Bataillons Nr. 2.) Gerne sieht jede Truppe die heiteren, leichtlebigen Jäger-Bataillone an sich vorbeiziehen; ehrenvoll anerkannt ist ihre kühne Tapferkeit, ihre stete Ausnützung aller sich anbietenden Vortheile und endlich ihr sicheres Schießen. Die Jäger danken aber auch diesen ihnen vorzugsweise eigenthümlichen Eigenschaften manche hübsche That. Beim Sturme auf die Verschanzungen bei Dresden, den 26. August 1813, war ein mit 6 Geschützen vertheidigtes Werk zu nehmen. Mit scharfem Blick erpähten die Jäger den ihnen zum Angriffe günstig scheinenden Punkt, rasch streckten einige wohlgezielte Schüsse mehrere an den Geschützen beschäftigte Artilleristen zu Boden, und schon hatten sie im Sturm auf das Werk sammt allen Geschützen in ihrer Gewalt. Allen voran war Unterjäger Joseph Stabler. Er war der Erste auf der Brustwehr der Schanze, er gab das Zeichen zur Handhabung des Bajonnetts, er verfolgte schließlich den Gegner mit solcher Entschiedenheit, daß derselbe die Thüre eines Gartens, in den er sich flüchtete, nicht mehr absperrern konnte und sich gefangen geben mußte. — Stabler's ansehnendem Beispiel und seinen begeistert wirkenden Zurufen gebührt das Verdienst der überraschend schnell gelungenen That und wurde er für dieselbe unter vielen Lobesbezeugungen mit der goldenen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet. Oesterr.-ungar. Soldatenbuch S. 115.

Wir offeriren den Herren Instruktions-Officieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unterofficiere der Infanterie.

(Von Oberst Bollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Drell Küßli & Co., Buchhandlung, Zürich.